

11

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 114/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Arthur (Arturo) H [REDACTED] ,
V[REDACTED] P[REDACTED] Hospital, [REDACTED] Canada,

gesetzlich vertreten durch den
P[REDACTED] C[REDACTED] for the Province of [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. O. [REDACTED]
und G. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED]-[REDACTED]-Straße ②, [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. März 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Wie das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler ausführt, hat die Behörde den Kläger durch den Aktenvermerk vom 25. März 1963 keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 189 Abs. 3 Satz 2 BGG gewährt (vgl. BGH Rnw 1979, 101; 222). Der Aktenvermerk ist der Bevollmächtigten des Klägers nicht in der vorgeschriebenen Form bekanntgegeben worden (vgl. BGH Rnw 1963, 549).

Dem Kläger kann auch gemäß § 189 Abs. 3 Satz 1 BGG schon deshalb keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, weil das Wiedereinsetzungsgesuch vom 4. Januar 1963 verspätet eingereicht und in ihm kein Ent-

schuldigungsgrund für die verspätete Einreichung abgegeben und glaubhaft gemacht worden ist. Das einer fristgemäßen Anmeldung entgegenstehende Hindernis war spätestens entfallen, als der Public Curator für die Provinz Q als gesetzlicher Vertreter des Klägers am 30. Mai 1962 den Mantel Antrag unterzeichnet hat. Die Zeitspanne bis zur Anbringung des Wiedereinsetzungsantrags betrug daher mehr als 7 Monate, so daß der Antrag nicht alsbald nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist. Die Anwendung des allgemein anerkannten Grundsatzes des Verfallensrechts, daß ein Antrag auf Wiedereinsetzung in eine verstrichene Frist alsbald nach dem Wegfall des der rechtzeitigen Antragstellung entgegenstehenden Hindernisses gestellt werden muß, begegnet auch im Bereich des Wiedereinsetzungsrechts keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. StVerfG, Beschluß vom 23. April 1979 - 1 BvR 398/79). Im übrigen entspricht der Wiedereinsetzungsantrag der UNO vom 4. Januar 1963 auch nicht dem nach § 169 Abs. 3 Satz 1 BGG erforderlichen Formerfordernissen (vgl. BGH RsW 1971, 160; 510). Er läßt insbesondere nicht erkennen, wann und durch wen der gesetzliche Vertreter des Klägers erstmals von dessen Anspruchsberechtigung erfahren hatte.

Zu Unrecht beruft sich der Beschwerdeführer darauf, daß die Behörde ihr Recht auf Verweigerung der Wiedereinsetzung durch den Bescheid vom 19. Februar 1979 verwirkt habe, weil sie in dem Aktenvermerk vom 23. März 1963 die Voraussetzungen für die Gewährung der Wiedereinsetzung bereits bejaht habe und jetzt nach 19 Jahren nicht mehr anders entscheiden könne. Der Behörde ist es auch nach längerem Zeitablauf und bei einem internen Vermerk über

Hot

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

